



Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen der Stadt Hürth zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und Flüchtlingen vom 10.07.1992

Aufgrund des § 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984, S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert am 30.04.1991 (GV NW S. 214) hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 07.07.1992 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Hürth beschlossen:

§ 1 (1 bis 12)

1. Die Stadt errichtet und unterhält zur vorläufigen Unterbringung von Asyl begehrenden Ausländern und Ausländern, die im Rahmen von Hilfsmaßnahmen Aufnahme finden (Kontingentflüchtlinge) Übergangsheime als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
2. Es sind folgende Übergangsheime vorhanden:
 1. Am Bruch 6 a, b
 2. Luxemburger Straße 337
 3. Kölnstraße 14 (1. und 2. Obergeschoss)
 4. Thielstraße 43

§ 2

1. Die Aufnahme in ein Übergangsheim erfolgt durch schriftliche Einweisung.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume und ständigen Verbleib in der zugewiesenen Unterkunft. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung.
3. Mit dem Bezug der zugewiesenen Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen den Nutzungsberechtigten und der Stadt gegründet.
4. Mit der Aufnahme sind die Bewohner an den Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung, die der Stadtdirektor erlässt, gebunden.
5. Die Stadt kann die Bewohner nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb des Übergangsheimes und zwischen den in § 1 (2) dieser Satzung aufgeführten Übergangsheimen verlegen.
6. Das Benutzungsverhältnis endet durch Verzicht oder Auszug.

§ 3

Für die Inanspruchnahme der Übergangsheime werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von Asyl begehrenden Ausländern und Ausländern, die im Rahmen von Hilfsmaßnahmen Aufnahme finden (Kontingentflüchtlinge).

§ 4

- 4.1 Das Wohnrecht sowie die Ordnung in den Übergangsheimen wird durch eine Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- 4.2 Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Anstaltszwecks notwendig ist, sind städtische Beauftragte berechtigt, die Unterkunftsräume – auch ohne Einwilligung der Bewohner – zu betreten, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung vorliegen, wenn Instandhaltungsarbeiten, sofortige Beseitigung von Schäden und Ähnliches ein Betreten der Unterkunftsräume erforderlich machen.

§ 5

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Erftkreises in Kraft.
2. Die bisherige Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen für Asylbewerber tritt mit Inkrafttreten der neuen Satzung außer Kraft.

-
- (1) geändert durch 1. Änderungssatzung vom 09.10.1992
 - (2) geändert durch 2. Änderungssatzung vom 05.02.1993
 - (3) geändert durch 3. Änderungssatzung vom 13.07.1993
 - (4) geändert durch 4. Änderungssatzung vom 03.03.1994
 - (5) geändert durch 5. Änderungssatzung vom 27.09.1994
 - (6) geändert durch 6. Änderungssatzung vom 12.10.1995
 - (7) geändert durch 7. Änderungssatzung vom 08.11.1999
 - (8) geändert durch 8. Änderungssatzung vom 28.03.2003
 - (9) geändert durch 9. Änderungssatzung vom 10.12.2008
 - (10) geändert durch 10. Änderungssatzung vom 10.12.2008
 - (11) geändert durch 11. Änderungssatzung vom 10.12.2008
 - (12) geändert durch 12. Änderungssatzung vom 10.12.2008